

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BBauG

0.3 Firstrichtung:

0.3.4 Die einzuhaltende Firstrichtung läuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens unter Ziffer 2.1.32

0.6 Gebäude:

0.6.10 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.32

Dachform: Satteldach 15° - 18°

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot

Dachgaupen: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0.50 m

Ortgang: Überstand mindestens 0,3 m, nicht über 1,0 m

Traufe: Überstand mindestens 0,4 m, nicht über 1,0 m

Traufhöhe: Bei U+E+2 talseitig nicht über 12,00 m ab gewachsenem Boden